

Die erste Verleihung des Labels der Sozialen Käuferliga der Schweiz

Autor(en): **C.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Verleihung des Labels der Sozialen Käuferliga der Schweiz.

Es ist bei Anlass der Heimarbeitsausstellung so oft die Frage aufgeworfen worden: Was können aber wir, die Käufer, tun, um dem Elend, das hier zutage tritt, zu steuern? Was nützt es, dass wir die Sache gut bezahlen? Wer garantiert uns dafür, dass der höhere Verkaufspreis auch wirklich durch einen besseren Arbeitslohn bedingt wird und dass der Gewinn nicht bloss wieder dem Geschäftsmann oder dem Unternehmer zufließt? Schon damals wurde, am Heimarbeiterschutzkongress, auf die Pflicht des Käufers hingewiesen, sich um die Herstellungsbedingungen der Ware zu kümmern und wurde in diesem Zusammenhange auf die Wünschbarkeit der Einführung eines Labels oder einer Erkennungsmarke für unter guten Bedingungen hergestellte Artikel aufmerksam gemacht.

Ein solches Label oder eine Auszeichnungsmarke einzuführen, stand von Anfang an auf dem Programm der Sozialen Käuferliga: ja, in Amerika ist die der Sozialen Käuferliga entsprechende Vereinigung, 'The Consumers' League, geradezu daraus hervorgegangen, dass sich angesichts entsetzlicher Enttüllungen über die Zustände in der Heimarbeit sozialgesinnte Käufer zusammengeschlossen haben, um die in kontrollierten, guten hygienischen Bedingungen hergestellten Waren durch ein äusseres Abzeichen kenntlich zu machen. Es ist diese Austeilung des Labels aber keine so einfache Sache. Wenn das Label einen Wert haben soll, darf es nur auf Grund genauer Ermittlungen und Vereinbarungen erteilt werden; die Ermittlungen haben sich auf ein möglichst grosses Gebiet der für das Label in Betracht kommenden Industrie zu erstrecken, und in die Vereinbarung muss die Erlaubnis einer Kontrolle von Seiten der Liga über das Einhalten der Vereinbarung eingeschlossen sein. Zu diesen Ermittlungen und dieser Kontrolle aber braucht die Liga wieder freiwillige Arbeitskräfte, die sich ihr zur Verfügung stellen. Es ist darum nicht erstaunlich, wenn sie erst nach Jahren ihres Bestehens zum erstenmal dazu kommt, diesen Programmpunkt und nur für einen einzigen, engabgegrenzten Zweig einer Industrie zu verwirklichen, für die von der Mode so sehr begünstigten handgestrickten Damenmäntel.

Die Geschichte dieses Labels Nr. 1 der Sozialen Käuferliga ist von Anfang an erfreulich und macht den Fabrikanten, die daran beteiligt sind, alle Ehre. Berner Strickwarenfabrikanten wandten sich an den Zentralvorstand der Liga um Rat, wie sie den Preisdrückereien und den daraus hervorgehenden Lohnerniedrigungen, die sich namentlich auf dem Gebiete der Damenmäntelfabrikation bemerkbar machten, begegnen könnten. Die Liga schlug die Vereinbarung auf einen Minimallohn tarif vor, und die Fabrikanten gingen bereitwillig auf den Vorschlag ein. Im Oktober 1910 wurde ein entsprechender Vertrag von den folgenden sieben stadtbernerischen Firmen unterzeichnet: Au Bon Marché, A. Lauterburg Sohn, A. G.; Fischer & Cie.; M. Lauterburg & Oppliger; „Vier Jahreszeiten“, M. Lauterburg & Cie.; Alf. Fehlbaum; Victor Tanner; S. Zwyzgart.

Der Tarif darf als durchaus befriedigend bezeichnet werden, wenn auch die Löhne nur einem Stundenarbeitslohn von ungefähr 20 Cts. entsprechen und ein Zwanzigrappenstundenlohn



natürlich noch nicht als vorbildlich gute Bezahlung hingestellt werden kann. Es ist aber zu beachten, dass es sich eben um Minimallohne handelt, dass auch dieser Minimallohn gegenüber den an der Heimarbeitsausstellung verzeichneten Durchschnittslöhnen für Handstrickereien — 13 Cts. — einen Fortschritt bedeutet, dass er für Heimarbeiterinnen auf dem Lande gilt, die mit weniger hohen Mietpreisen zu rechnen haben als die städtischen, und vor allem auch, dass die Entschädigung an die Arbeitsvermittlerin, die Ferggerin, vom Arbeitgeber besonders und nach einem bestimmten Prozentsatz geleistet werden muss und nicht in diesem Tariflohn inbegriffen ist. Es ist ferner als grosser Fortschritt zu bezeichnen, dass sich die Arbeitgeber zu einer solchen Vereinbarung zusammengeschlossen haben, und vor allem ist es zu begrüssen, dass durch Vermittlung der Liga der Tarif an allen Orten, wo solche Heimarbeiterinnen sich finden, bekannt gegeben und verbreitet werden durfte. Damit werden diese Frauen einmal aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit solcher Vereinbarungen, sei es zwischen den Arbeitgebern unter sich, sei es zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; sie lernen auch, sich mit ihren Arbeitsgenossinnen verbunden zu fühlen durch eben diese für sie gemeinsam geltenden Abmachungen und Bestimmungen.

Nach Unterzeichnung des Vertrages gelangten dann die betreffenden Firmen an die Liga mit dem Gesuche, es möchte ihnen nun auch für die betreffenden Strickwaren — es handelt sich nur um die handgestrickten Damenmäntel — das Label verliehen werden. Es war dies ein durchaus berechtigter Wunsch, dem die Liga gern entsprach. Sie hatte nur als zweite Bedingung für die Verleihung des Labels ausser der Anerkennung des Minimallohn tarifes eine von einer Vertrauensperson der Liga auszuübende sanitärische Kontrolle der Wohnungen der Heimarbeiterinnen zu stellen. Ferner hatte und hat sie natürlich die Pflicht, allen Firmen der gleichen Branche die Gelegenheit zu geben, der Label-Konvention beizutreten. Es haben bis heute die acht folgenden Firmen die Bedingungen der Liga erfüllt:

Au Bon Marché, A. Lauterburg Sohn, A.-G., Bern.
 Alf. Fehlbaum, Bern.
 M. Lauterburg & Oppliger, Bern.
 Victor Tanner, Bern.
 „Vier Jahreszeiten“, M. Lauterburg & Cie., Bern.
 S. Zwyzgart, Bern.
 Barbey & Cie., Neuenburg.
 Ouvroir Cooperatif de Bonneterie, Lausanne.

Mit einigen weiteren Firmen sind Verhandlungen eingeleitet.

Es gilt nun, durch Bevorzugung der mit dem Label versehenen Ware diejenigen Firmen zu unterstützen, die sich den Bedingungen der Liga unterzogen haben, und damit zugleich den Beweis zu erbringen, dass das kaufende Publikum tatsächlich gerne die Gelegenheit ergreift, seinen Teil zur Besserung der Arbeitsverhältnisse beizutragen. Wohl handelt es sich hier nur um einen einzigen Artikel einer Industrie; es ist aber zu hoffen, dass, wenn dieser Versuch gelingt, das Label bald auf weitere Gebiete ausgedehnt werden könne. Erfreulich ist jedenfalls, dass der Versuch gemacht worden ist, dass er gemacht werden konnte, dass dabei von Seiten der Arbeitgeber die Hilfe der organisierten Käuferschaft beansprucht und ihr dadurch das Recht und die Pflicht zuerkannt worden ist, sich an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu beteiligen. Es ist ein zager, erster Schritt, der da getan worden ist; aber wir wollen hoffen, dass das französische Sprichwort sich bewahrheitet: Il n'y a que le premier pas qui coûte. C. R.